

Quartierplanung Sägeweg

regierungsrechtliche Genehmigung

1:500

65/ ZPS/ 4/ 8

65/ QP/ 15/ 0

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Beschluss des Gemeinderates: 06.02.2023
Beschluss der Gemeindeversammlung: 29.03.2023
Referendumsfrist: 29.04.2023
Urnenabstimmung: ---
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 33 vom 27.04.2023
Planaufgabe: 27.04.2023 - 26.05.2023

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-1402 vom 17. Okt. 2023
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 83 vom 19. Okt. 2023

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Geschäftsleiter:

Die Landschaftsreberin:

Die Landschaftsreberin:

E. Has Diehich

Datum: 06.06.2023 bearbeitet: pen
Format: 29.7 x 84.0 cm geprüft:
AuftragsNr: 41.00037
Projekt: QP Sägeweg

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
info@jermann-ag.ch
www.jermann-ag.ch

Legende

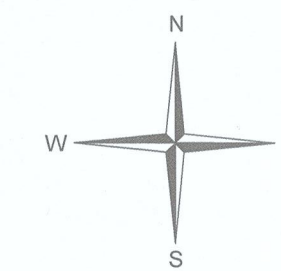
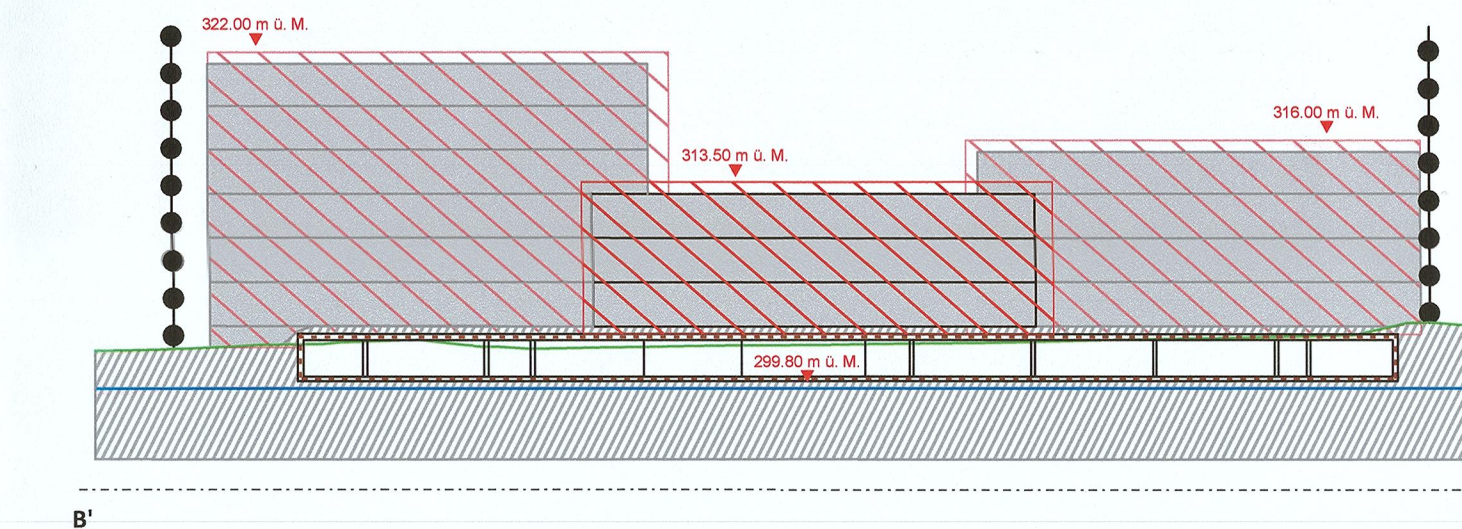
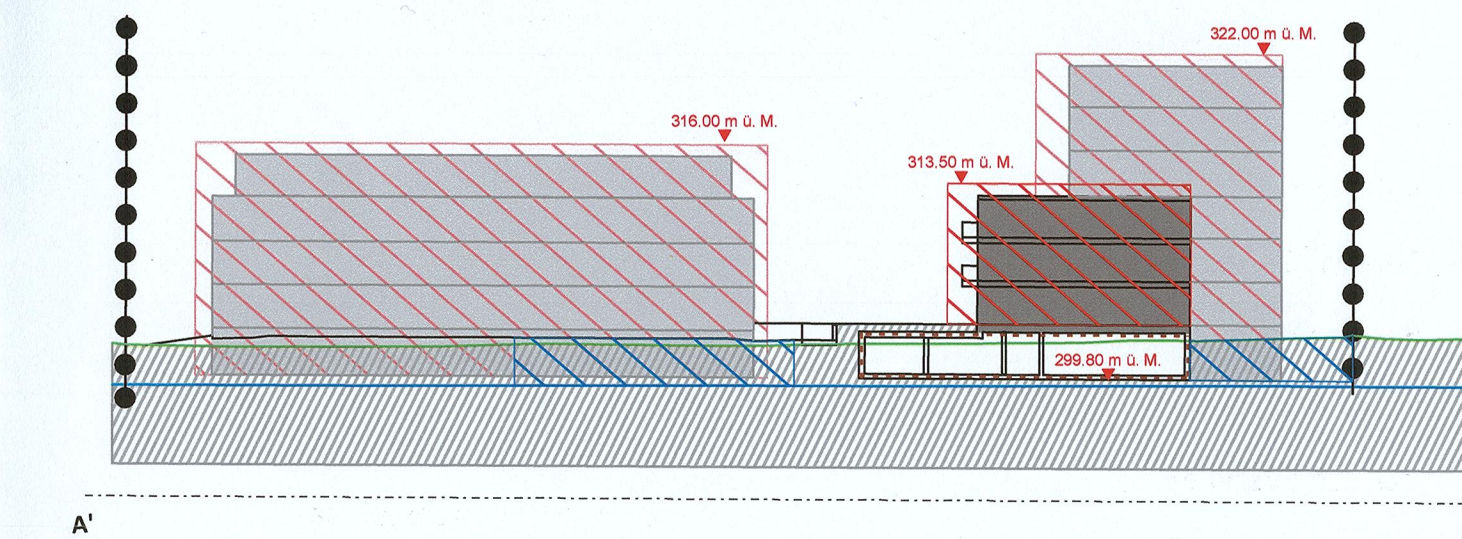
Rechtsverbindlicher Planinhalt

- Baubereich Hauptbauten
- Baubereich Nebenbauten
- Bereich ohne Unterkellerung
- Bereich Gartenhof
- Bereich private Gärten
- Bereich private Vorgärten Haus A
- Bereich Vorgärten Haus B
- Zu erhaltende Bäume
- Hecke *siehe Erwägungen RRB*
- Spielbereich
- Bereich Besucherparkplatz
- Bereich Vorplatz Gebäude A
- Bereich Vorplatz Gebäude B
- Bereich Fussweg
- Strassenanteil Sägeweg
- Optionaler Fussweg
- Gefahrenzone Überschwemmung geringe Gefährdung
- Gefahrenzone Überschwemmung mittlere Gefährdung
- Strassenbaulinie
- Baulinie für eingeschossige Nebenbauten

Orientierender Planinhalt

- Perimeter Quartierplan
- Mögliche Baukörper
- Mögliche unterirdische Einstellhalle
- Zu pflanzende Bäume
- Sträucher / kleinkronige Bäume
- Kantonale Baulinie bestehend
- Kommunale Baulinie bestehend (ausserhalb Quartierplan)
- Mauer
- Schnittlinie
- Gewachsenes Terrain
- Gestaltetes Terrain
- Mittlerer Grundwasserspiegel
- Bushaltestelle
- Bereich Veloabstellplatz
- Zufahrt Einstellhalle
- Bereich für Hauseingänge

Schnitte 1:500



Gemeinde Therwil
Kanton Basel-Landschaft



EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Quartierplanung Sägeweg

65/ LES/ 1/ 9

65/ QR/ 15/ 0

Quartierplanreglement *stehe Erwägungen RRB*

Planungsstand
regierungsrätliche Genehmigung

Auftrag
41.00037

Datum
6. Juni 2023

Inhalt

Quartierplanreglement

Erlass	3
1 Zweck und Ziele	3
2 Geltungsbereich und Inhalt	3
3 Nutzung der Bauten und Anlagen	4
4 Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen	4
5 Gestaltung der Bauten und Anlagen	6
6 Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche	7
7 Erschliessung und Parkierung	10
8 Ver- und Entsorgung	11
9 Energie und Nachhaltigkeit	11
10 Lärmschutz	12
11 Gefahrenzone Überschwemmung	12
12 Realisierung	13
13 Ausnahmen	13
14 Schlussbestimmungen	13
Beschlussfassung und Genehmigung	14
Anhang	15

Quartierplanreglement

Erlass

Die Einwohnergemeinde Therwil erlässt, gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die Quartierplanvorschriften Sägeweg, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem entsprechenden Quartierplan (Massstab 1:500).

Der rechtsverbindliche Inhalt des Quartierplans und das Quartierplanreglement sind grundeigentumsverbindlich. Der orientierende Inhalt des Quartierplans und der Planungsbericht zur Quartierplanung haben orientierenden bzw. erläuternden Charakter.

1 Zweck und Ziele

- | | |
|-------|--|
| Zweck | 1 Die Quartierplanung Sägeweg bezweckt eine geordnete sowie haushälterische Nutzung des Bodens und soll eine nachhaltige sowie städtebaulich, architektonisch und erschliessungsmässig gute Überbauung gewährleisten. |
| Ziele | 2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none">– Realisierung einer qualitativ hochstehenden Überbauung;– Städtebaulich ansprechende Siedlungsverdichtung;– Schaffung ökologisch wertvoller Aussenräume mit guter Aufenthaltsqualität;– Förderung des sozialen Lebens;– Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnenden und der Nachbarschaft sowie der Natur und Umwelt;– Schaffung eines Siedlungsraumes, welcher die Grundsätze der Nachhaltigkeit berücksichtigt;– Umsetzung der kommunalen und kantonalen Richtplaninhalte, welche in diesem Gebiet eine Siedlungsentwicklung nach Innen vorsehen. |

2 Geltungsbereich und Inhalt

- | | |
|-----------------|--|
| Geltungsbereich | 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben lediglich orientierenden Charakter. |
| Inhalt | 2 Die Vorschriften regeln insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– die Nutzung, Lage und Höhe der Bauten und Anlagen;– die Nutzung und Gestaltung der Umgebungsflächen;– die Erschliessung und Parkierung;– die Ver- und Entsorgung;– die Realisierung der Überbauung;– den Vollzug. |

3 Nutzung der Bauten und Anlagen

Nutzungsart	1 Innerhalb des Quartierplanperimeters sind folgende Hauptnutzungen zulässig: – Wohnnutzungen; – Geschäftsnutzungen im beschränkten Masse (nicht störende Betriebe, wie z.B. Dienstleistungs-/Bürobetrieb, Arztpraxis etc.). Alle für die Funktionsfähigkeit der genannten Hauptnutzungen notwendigen und üblichen Nebennutzungen wie Parkierung, Anlieferung, Lagerung, Ver- und Entsorgung etc. sind ebenfalls zulässig.
Empfindliche Nutzungen	2 Im Quartierplanareal sind aufgrund des Störfallrisikos auf der benachbarten Parzelle Nr. 555 (GABA) keine empfindlichen Nutzungen wie Alterseinrichtungen, Kindergärten, Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen etc. gestattet.

4 Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen

Hauptbauten	1 Hauptbauten sind Bauten, die vorwiegend den Hauptnutzungen gemäss Ziffer 3.1 dienen. Die Lage der Hauptbauten wird durch die Baubereiche gemäss Quartierplan begrenzt. Sämtliche den Hauptbauten zugeordneten Bauteile sind innerhalb der Baubereiche anzuordnen. Eine Ausnahme bildet Ziffer 4.4.
Baubereiche Hauptbauten	2 Innerhalb der Baubereiche für Hauptbauten dürfen Gebäude für Wohn- und Geschäftsnutzung erstellt werden, wobei die Geschäftsnutzung auf maximal 10 % beschränkt ist.
Baubereiche Nebenbauten	3 Innerhalb der Baubereiche für Nebenbauten sind nur unbewohnte eingeschossige Schöpfe, Unterstände und der gleichen bis zu einer Höhe von 3.5 m gemessen ab dem tiefsten Punkt des massgebenden Terrains zulässig.
Weitere Nebenbauten und Anlagen	4 Ausserhalb der oben genannten Bereiche sind folgende Bauten und Anlagen zulässig: – der Spielbereich gemäss Ziffer 6.14; – die Veloabstellplätze gemäss Ziffer 7.5; – der Standort für Entsorgung gemäss Ziffer 7.6; – gesetzlich und technisch geforderte Lüftungsschächte für die Zu- und Abluft der unterirdischen Einstellhallen, wobei sie vorzugsweise innerhalb der Baubereiche zu erstellen sind; – alle für Fluchtwege erforderlichen Anlagen, wobei sie vorzugsweise innerhalb der Baubereiche zu erstellen sind; – weitere den Nebennutzungen gemäss Ziffer 3.1 dienende Nebenbauten und Anlagen mit einer maximalen Fassadenhöhe von 3.5 m ab tiefstem Punkt des massgebenden Terrains und einer maximalen Grundfläche von 12 m² pro Bauteil jedoch in der Summe aller Nebenbauten maximal 5% der nicht durch Hauptbauten belegte Parzellenfläche; – ein Bushaltestellenhäuschen.

Bauten und Anlagen im Terrain	5 Unterirdische Bauten sind überall dort zulässig, wo kein Bereich ohne Unterkellerung ausgewiesen ist. Zum Schutz des Grundwasserstroms ist die maximale Tiefe der unterirdischen Bauteile durch eine Höhenkote in Metern über Meer fixiert. Liftunterfahrten und Pfählungen sind davon ausgenommen und dürfen diese Tiefenbegrenzung um das technisch notwendige Mass unterschreiten.
Höhe der Bauten und Anlagen	6 Innerhalb eines Baubereiches entspricht die im Quartierplan angegebene Gebäudehöhe (GH) in Metern über Meer der maximalen Gebäudehöhe, die nicht überschritten werden darf. Die Gebäudehöhe wird an der Oberkante der Dachkonstruktion (oberste rohe Geschossdecke) gemessen. Folgende Bauteile dürfen die realisierte Gebäudehöhe um das folgende Mass überschreiten (<i>eine erläuternde Darstellung ist im Anhang</i>): – Dachdämmung/-abdichtung um die technisch notwendige Höhe; – Dachbegrünung gemäss Ziffer 5.4; – Dachkranz um maximal 0.8 m; – technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Oberlichter, Lüftungsinstallatio- nen etc.) um die technisch notwendige Höhe. Sie sind um das Mass ihrer Überhöhe gegenüber der realisierten Gebäudehöhe vom Dachrand zurück- zusetzen; – Liftüberfahrten um die technisch notwendige Höhe.
Maximale Bruttogeschossfläche (BGF)	7 Für jeden Baubereich gilt die im Quartierplan angegebene maximale Bruttogeschossfläche (BGF). Die Definition der BGF richtet sich nach § 49 Abs. 2 RBV und ZRS Therwil. Gemäss § 49 Abs. 3 RBV und ZRS Therwil 3.1.5/f zählen nicht zur anrechenbaren BGF: – Mehrstärken von Aussenwänden über 0.25 m; – offene und rahmenlos verglaste Terrassen, Balkone und Loggien; – Dachvorsprünge und Vordächer; – ausserhalb von Wohneinheiten und Geschäftsräumen liegende Keller- räume, Lagerräume, Gemeinschaftsräume, Waschräume etc.; – Funktionsflächen, wie Technikräume, Ver- und Entsorgungsanlagen, Ver- und Entsorgungsschächte etc.; – Einstellräume für Velos, Kinderwagen etc.; – unterirdische Einstellhallen und ihre Erschliessungsanlagen; – Nebengebäude und Anlagen gemäss Ziffer 4.4. Nicht beanspruchte Bruttogeschossflächen eines Baubereiches können auf ei- nen anderen Baubereich innerhalb des Quartierplanperimeters übertragen werden.
Abstands- vorschriften	8 Innerhalb des Quartierplanperimeters gelten erforderliche Grenz- und Näher- baurechte als erteilt (§ 94 Abs. 4 RBG).

5 Gestaltung der Bauten und Anlagen

Gestaltungsgrundsätze	1 Die gesamte Bebauung ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe so zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Eindruck entsteht und eine gute Einpassung in die gebaute Umgebung des Ortes sichergestellt ist.
Material- und Farbkonzept	2 Um Baugesuche im Hinblick auf Ziffer 5.1 beurteilen zu können, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Material- und Farbkonzepts beantragen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts dem Gemeinderat ein Material- und Farbkonzept vorzustellen.
Fassadengestaltung	3 Die Fassaden entlang der Oberwilerstrasse haben eine reduzierte Lärmreflexion aufzuweisen.
Dachform	4 Die Hauptbauten sowie die Nebenbauten sind mit Flachdächern zu versehen.
Dachflächen	5 Die Dachflächen der Hauptbauten sind extensiv zu begrünen. In den Bereichen mit Solaranlagen, Dachaufbauten, notwendigen Betriebs- und Unterhaltungswegen etc. sind davon ausgenommen. Es wird wo möglich eine Kombination der Dachaufbauten mit einer extensiven Dachbegrünung bevorzugt. Die Extensivbegrünung muss eine ökologische Qualität (artenreich, unterschiedliche Substrathöhen, Kleinstrukturen etc.) mit Retentionsfunktion aufweisen und ist entsprechend zu pflegen.
Attikageschoss Gebäude A	6 Beim Attikageschoss hat der Aufbau einen Abstand von 1.50m an drei Seiten der Fassadenfluchten des darunterliegenden Vollgeschosses einzuhalten. Eine Fassadenseite des Attikageschosses darf mit dem darunterliegenden Vollgeschoss fassadenbündig gebaut werden. Die Bruttogeschossfläche des Attikageschosses ist nicht geschossspezifisch begrenzt.
Offene Bauteile	7 Terrassen, Balkone und Loggien sind grundsätzlich offen zu gestalten. Sie können innerhalb der überdachten Bereiche mit rahmenlosen Windschutzverglasungen versehen werden. Sie dürfen auf ihrer gesamten Fläche nicht beheizt werden und keine geschlossenen Räume bilden.
Glasfassaden	8 Glasfassaden sind so zu gestalten, dass Vogelkollisionen vermieden werden. Wegweisend ist dabei die Hilfestellung der Vogelwarte Sempach zu vogelfreundlichem Bauen.
Fassadenbegrünung	9 Wand- und bodengebundene Fassadenbegrünungen sind zulässig.

6 Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Gestaltungsgrundsätze | 1 Die gesamte Umgebungsfläche ist zusammen mit der Bebauung als städtebauliche Einheit auszubilden und hinsichtlich Landschaftsarchitektur, Bepflanzung, Material und Farbe so zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht. Im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzungsfunktion muss eine möglichst naturnahe Gestaltung erreicht werden. Alle Umgebungsflächen sind soweit technisch möglich und sinnvoll sickerfähig und wasserdurchlässig zu gestalten. |
| Umgebungsplan | 2 Um Baugesuche im Hinblick auf Ziffer 4.4, Ziffer 5.4, Ziffer 6 und Ziffer 7 beurteilen zu können, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans beantragen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts dem Gemeinderat ein Umgebungsplan vorzustellen, der die Nutzung und Gestaltung der Umgebungsfläche, insbesondere die Gestaltung des Terrains, die Art und Lage der Nebenbauten und Anlagen, die Art und Lage der Bepflanzung, die Art und Lage sämtlicher Verkehrsanlagen, die Ver- und Entsorgungsanlagen, die Zufahrten und Stellflächen für Ereignisfahrzeuge sowie die Nutzung und Gestaltung der Dachflächen, darstellt. |
| Ausdehnung der Bereiche und Flächen | 3 Die Ausdehnungen der in Ziffer 6 und Ziffer 7 beschriebenen Bereiche und Flächen gemäss Quartierplan sind richtungsweisend. Die effektiven Ausdehnungen der Flächen sind im Umgebungsplan aufzuzeigen und können vom Quartierplan geringfügig abweichen, sofern Ziele und Zwecke der Quartierplanung nicht beeinträchtigt werden. |
| Gartenhof | 4 Der Bereich «Gartenhof» gemäss Quartierplan ist als zusammenhängender Grünraum zu gestalten, welcher sich in die angrenzenden Gartenstrukturen eingliedert und die Biodiversität fördert. Die Fläche besteht aus tendenziell extensiv bewirtschafteten Blumenrasen und ist mit Sträuchern gemäss Ziffer 6.10 zu bestocken, zu pflegen und zu unterhalten. Die Nutzung dieses Raums versteht sich als allgemeiner Grünraum zur temporären Aneignung durch die angrenzenden Erdgeschossbewohner. Private Installationen und Einfriedungen zu Gunsten einer grösseren Privatheit sind in diesem Raum nicht zulässig. Gemeinschaftliche Nutzungen sind denkbar, sofern diese mit den Bedürfnissen der angrenzenden Wohnungen zu vereinbaren sind. |
| Private Gärten | 5 Die Bereiche «Private Gärten» gemäss Quartierplan sind explizit zur privaten Aneignung und individuellen inneren Gestaltung angelegt. Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1.00m sind erlaubt, wenn sie einen Bodenabstand von mindestens 10 cm haben. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 2.00m sind ebenfalls zulässig. Invasive Arten sind nicht zulässig. Für die Bepflanzung der Privatgärten sind nur standortgebundene Pflanzen zulässig. Mindestens 70% der Gartenfläche ist als offene, unversiegelte und wasserdurchlässige Fläche zu gestalten. Zwischen den «privaten Gärten» und der |

Parzellengrenze ist ein Zugang für alle Gärten mit einer minimalen Breite von 1.00m zu unterhalten und zu gewährleisten.

- | | |
|--------------------------------|---|
| Private Vorgärten Haus A | 6 Die Bereiche «Private Vorgärten Haus A» gemäss Quartierplan sind explizit der privaten Aneignung im Vorbereich des Gebäude A vorbehalten. Im Gegensatz zu den «privaten Gärten» unterliegen die «privaten Vorgärten» einem vorgegebenen Gestaltungsprinzip und dürfen nicht verändert werden. Einfriedungen sind nicht zulässig. |
| Vorgärten Haus B | 7 Der Bereich «Vorgärten Haus B» gemäss Quartierplan besteht grundsätzlich aus hochwertigen Pflanzflächen und ist mit Bäumen gemäss Ziffer 6.9 zu bestocken, zu pflegen und zu unterhalten. Diese Flächen leisten einen wichtigen Beitrag für das übergeordnete, grüne Strassenbild, weshalb deren Qualität geeignet langfristig zu sichern ist. Eine private Aneignung ist nicht erlaubt. |
| Kleintierfallen | 8 Die Gefährdung von Kleintieren ist im gesamten Quartierplanperimeter zu vermeiden. Dazu zählt die Sicherung von Licht- und Belüftungsschächten sowie von Treppenabgängen. Der Einsatz von Rasenmährobotern ist zu unterlassen. Die Beleuchtungsanlage ist so auszugestalten, dass keine Kleinstlebewesen eindringen können. |
| Nisthilfen | 9 An geeigneten Stellen sind Nisthilfen für Fassadenbrüter oder Fledermauskästen anzubringen. |
| Zu erhaltende Bäume | 10 Diese Bäume sind sachgemäss zu pflegen und dürfen ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Sie unterliegen innerhalb des Grenzabstandes dem ZGB. Eine Unterschreitung des Grenzabstandes ist nur durch privatrechtliche Vereinbarungen möglich und zu Gunsten eines durchgrünten Quartiers anzustreben. Sollte ein solcher Baum gefällt werden müssen, ist an geeigneter Stelle ein gleichwertiger Ersatzbaum zu pflanzen. Vor dem Fällen besteht eine Meldepflicht beim Gemeinderat. Dieser hat über die Ersatzpflanzung zu befinden. |
| Zu pflanzende Bäume | 11 Die «zu pflanzenden Bäume» gemäss Quartierplan sind neu zu pflanzen und zu pflegen. Es sind mindestens 15 Bäume innerhalb des Quartierplanareal zu pflanzen. Die Lage im Quartierplan ist nur orientierend. Sollte ein Baum alters- oder krankheitshalber entfernt werden müssen, ist dieser adäquat zu ersetzen. Ihre Anordnung kann vom Quartierplan abweichen. Sie müssen standortgerecht, hochstämmig, grosskronig und nach Möglichkeit einheimisch sein. Für jeden Baum ist ein angemessenes Baumquartier vorzusehen, das den Wurzelraum sichert. |
| Sträucher / kleinkronige Bäume | 12 Es sind mindestens 30 Sträucher / kleinkronige Bäume innerhalb des Quartierplanareals zu pflanzen. Die Lage im Quartierplan ist nur orientierend. Sträu- |

cher / kleinkronige Bäume müssen möglichst einheimisch und standortgerecht sein und eine ökologische Wertigkeit haben. Ihre Anordnung kann vom Quartierplan abweichen.

- | | |
|----------------------------|--|
| Hecken | 13 Die Hecken müssen aus möglichst einheimischen und standortgerechten Pflanzen bestehen. <i>stehe Erwägungen RRB</i> |
| Neophyten | 14 Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten. Wegweisend ist dabei die Schwarze Liste der Stiftung Info Flora.
Zur Verhinderung von Neophyten sind die Umgebungsflächen in den ersten fünf Jahren nach Erstellung jährlich auf Neophyten zu kontrollieren. Nach dem fünften Jahr kann die periodische Kontrolle an die Entwicklung der Bestände angepasst werden. Falls Neophyten festgestellt werden, sind diese zu entfernen. |
| Naturnahe Schotterflächen | 15 Ruderal- oder Pionierstandorte sind in einem untergeordneten Mass erlaubt, sofern sie Teil des Ökosystems sind, der Biodiversität dienen und entsprechend gepflegt und unterhalten werden. Der Einsatz von Herbizid oder Bioziden ist auf diesen Flächen verboten. Naturfremde Schottergärten ohne Mehrwert für die Biodiversität sind nicht zulässig. |
| Spielbereich | 16 Im «Spielbereich» gemäss Quartierplan ist ein umgebungs- und naturnaher sowie kinderfreundlicher Spielbereich zu erstellen und als vielfältiger Erlebnisraum mit hohem Spielwert auszugestalten (differenzierte Geländestruktur, nutzbare Bepflanzung etc.). |
| Bereich Vorplatz Gebäude A | 17 Der Bereich «Vorplatz Gebäude A» gemäss Quartierplan dient grundsätzlich der Erschliessung der Hauptbauten und dem Aufenthalt. Neben der Erschliessung inkl. möglicher Rampe sind sinnvolle Begrünungselemente vorzusehen. Falls es technisch nicht möglich oder sinnvoll ist, diese Flächen sickerfähig und wasserdurchlässig zu gestalten, sind die Vorplätze möglichst über die Schulter zu entwässern. |
| Bereich Vorplatz Gebäude B | 18 Der Bereich «Vorplatz Gebäude B» gemäss Quartierplan dient grundsätzlich der Erschliessung der Hauptbauten und dem Aufenthalt. Falls es technisch nicht möglich oder sinnvoll ist, diese Flächen sickerfähig und wasserdurchlässig zu gestalten, sind die Vorplätze möglichst über die Schulter zu entwässern. |
| Fussweg | 19 Der Bereich «Fussweg» gemäss Quartierplan ist ein für die Bewohnenden der Siedlung vorbehaltenes Wegsystem. Hartbelag ist möglich. Zur Überwindung der Topografie sind Treppen, Abstufungen und Geländer erlaubt.
Entlang des Fusswegs sind Anlagen zu seiner Beleuchtung vorzusehen, wobei unnötige Lichtemissionen zu vermeiden sind. Falls es technisch nicht möglich oder sinnvoll ist, diese Flächen sickerfähig und wasserdurchlässig zu gestalten, sind die Fusswege über die Schulter zu entwässern. |

Optionaler Fussweg	20	Dieser Fussweg dient der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes A, wenn die Erstellung einer Rampe vom Sägeweg her technisch nicht möglich oder sinnvoll ist. Wird der optionale Fussweg erstellt, gelten die Bestimmungen von Artikel 6.19 Fussweg.
Trottoir	21	Das Trottoir ist gemäss Standard der Gemeinde auszuführen.
Einfriedungen	22	Ausgenommen entlang des Quartierplanperimeters und der Privaten Gärten bei Haus A sind Einfriedungen jeglicher Art nicht gestattet.
Stützmauern	23	Dort, wo im Quartierplan vorgesehen, sind Stützmauern gestattet. Ihre Lage im Quartierplan ist orientierend. Ihre Materialisierung soll die kleinteiligen, regionalen Gartenstrukturen des Quartiers auf hochwertige, ästhetische und ökologische Weise unterstützen. Geschalte Betonmauern, Schwergewichtsmauern oder Winkelstützmauern sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Stützmauern, die dem Hochwasserschutz dienen. Diese sind auch ausserhalb der vorgesehenen Bereiche zulässig.
Terraingestaltung	24	Das massgebende Terrain ist das neu gestaltete Terrain. Es hat sich harmonisch in die Umgebung einzufügen.
Bereich ohne Unterkellerung	25	In den im Plan gekennzeichneten Bereichen sind keine unterirdischen Bauten erlaubt. Ausgenommen hiervon sind technisch bedingte Bauten und Einrichtungen wie Fluchttunnel, Notausstiege, Lüftungsschächte, etc.

7 Erschliessung und Parkierung

Unterirdische Einstellhalle	1	Innerhalb des Quartierplanperimeters dürfen überall unterirdische Einstellhallen erstellt werden, ausser in den Bereichen ohne Unterkellerung.
Zufahrt Einstellhalle	2	Die «Zufahrt Einstellhalle» gemäss Quartierplan ist an der dafür vorgesehenen Stelle im Gebäude B1 integriert anzuordnen. Rampenwände und Portal sind mit einer lärmabsorbierenden Verkleidung und die Abdeckung der Regenrinne ist lärmarm auszustatten.
Parkplatzbedarf	3	Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich nach Anhang 11.1 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz.
Lage der Parkplätze	4	Sämtliche Parkplätze für Personenwagen sind in der unterirdischen Einstellhalle anzuordnen. Eine Ausnahme bildet Ziffer 7.5.
Besucherparkplatz	5	Der Bereich «Besucherparkplatz» gemäss Quartierplan dient der oberirdischen Parkierung, bietet Platz für die Realisierung von 7 bis 11 Parkplätzen und ist ausschliesslich den Besuchenden vorbehalten. Er muss wasserdurchlässig gestaltet und darf nicht gedeckt sein.

- | | |
|------------------|--|
| Veloabstellplatz | 6 Im Umfeld eines Symbols «Veloabstellplatz» gemäss Quartierplan sind Veloabstellplätze zu erstellen. Ihre Lage im Quartierplan ist richtungsweisend, sie kann in begründeten Fällen abweichen. Die Veloabstellplätze können gedeckt oder ungedeckt sein und haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Bei den Gebäuden B1 - 3 ist zudem genügend Raum für Lastenvelos und Veloanhänger bereitzustellen. |
|------------------|--|

8 Ver- und Entsorgung

- | | |
|----------------------|---|
| Wasser und Abwasser | 1 Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung richten sich nach dem GEP der Gemeinde. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. |
| Abfall und Recycling | 2 Die Abfallentsorgung und das Recycling richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Therwil.
Entlang des Sägewegs und der Birmattstrasse kann an einem geeigneten Standort eine Entsorgungsstation erstellt werden. Innerhalb von Bauten und Anlagen können weitere Standorte für Entsorgung vorgesehen werden. |

9 Energie und Nachhaltigkeit

- | | |
|---------------------------|---|
| Effiziente Energienutzung | 1 Die Bauten sind nach der zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderung an die Minergie-Kennzahl (MKZ) für Minergie zu realisieren. |
| Energieversorgung | 2 Die Quartierplanüberbauung ist an den Wärmeverbund Oberwil-Therwil anzuschliessen. Selbstproduzierter Strom ist im Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu nutzen. Der selbstproduzierte Strom soll mittels PV-Anlagen auf den Dachflächen erzeugt werden. |
| Solarenergie | Die Dachflächen sind möglichst vollständig für die Solarenergiegewinnung zu nutzen. Wenn dadurch nicht mehr genügend begrünte Fläche für die Retention zur Verfügung steht, ist diese mit anderen Mitteln wie beispielsweise Retentionsmatten zu gewährleisten.
Solaranlagen an der Fassade sind möglich, dürfen aber die Lärmreflexionen an der Oberwilerstrasse nicht verstärken und müssen gut in das städtebauliche Bild passen. |
| Elektromobilität | 3 Als Grundinfrastruktur für die nachfragegesteuerte, etappenweise Nachrüstung von Ladestationen für Elektroautos sind für alle Parkplätze Rohre und Tragsysteme für Kabelleitungen sowie geeignete Platzreserven für die Elektroverteilung (für Zähler und Absicherung) vorhanden bzw. eingebaut. |

- | | |
|-----------------|---|
| Lichtemissionen | 4 Bei der gemeinschaftlichen Beleuchtung sind die Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren. Wegweisend hierzu sind die Grundsätze aus der Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). |
|-----------------|---|

10 Lärmschutz

- | | |
|---------------------------|--|
| Lärmempfindlichkeitsstufe | 1 Innerhalb des Quartierplanperimeters gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II gemäss Lärmschutzverordnung (LVS) vom 15.12.1986. |
|---------------------------|--|

11 Gefahrenzone Überschwemmung

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Allgemein | 1 Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und –anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen. |
| Nachweis | 2 Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchsunterlagen darzustellen und zu beschreiben. |
| Gefahrenzone Überschwemmung | 3 Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen. |
| Schutzhöhe | 4 Die Schutzhöhen richten sich nach den im Fachgutachten vom 23.12.2022 ausgewiesenen Fliesstiefen. Geeignete bauliche Massnahmen sind mit dem Baugesuch zu definieren. |
| Gebäudeteile unterhalb Schutzhöhe | 5 Gebäudeteile, welche unterhalb der gemäss der Gefahrenzone massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten; unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt. Für Gebäude mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise, ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig (Überflutung wird in Kauf genommen). |
| Beanspruchungen | 6 Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen. |
| Terraingestaltung | 7 Das Terrain ist so zu gestalten, dass nach einer Überschwemmung (HQ 100 bis HQ 300) bei sinkendem Wasserspiegel das Wasser nicht in Terrainmulden stehen bleibt, sondern ungehindert abfliessen kann. |

12 Realisierung

- | | |
|---------------|--|
| Parzellierung | 1 Eine Neuparzellierung des Areals sowie die Abgabe von Parzellen im Baurecht sind zulässig, sofern die Ziele und die Umsetzung der Quartierplanung gewährleistet bleiben. |
| Etappierung | 2 Eine etappenweise Realisierung der Überbauung ist möglich, sofern die Ziele und die Umsetzung der Quartierplanung gewährleistet bleiben. Die Funktionsfähigkeit der Überbauung mit allen notwendigen Nebenanlagen und gemeinsam oder öffentlich verwendeten Einrichtungen muss in jeder Etappe gewährleistet sein. Auch bei einer etappenweisen Realisierung ist auf die städtebauliche und architektonische Erscheinung zu achten. Gleiches gilt auch bei späteren Sanierungs- und Renovationsarbeiten. |

13 Ausnahmen

- | | |
|-----------------------|--|
| Abweichungen | 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen. |
| Bedingungen | 2 Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und zu den Zielen der Quartierplanung vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Gestaltung der Umgebungsflächen dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. |
| Grössere Abweichungen | 3 Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, von der Nutzung und Gestaltung der Überbauung und der Umgebungsfläche oder von der Erschliessung und Parkierung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung mittels ordentlichem Quartierplanverfahren erfolgen. |

14 Schlussbestimmungen

- | | |
|-------------|--|
| Umsetzung | 1 Der Gemeinderat ist für die Umsetzung und Einhaltung dieser Quartierplanvorschriften zuständig. Er kann hierzu Vollzugsvorschriften erlassen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. <i>siehe Erwägungen RRB</i> |
| Rechtskraft | 2 Mit Erlangung der Rechtskraft der Quartierplanvorschriften gelten alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. |

Beschlussfassung und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates:	06.02.2023	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung:	29.03.2023	Der Gemeindepräsident
Referendumsfrist:	29.04.2023	
Urnenabstimmung:	---	Der Geschäftsleiter
Publikation der Planaufgabe:		
Amtsblatt Nr. 33 vom	27.04.2023	
Planaufgabe:	27.04.2023 – 26.05.2023	

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt Die Landschreiberin
mit Beschluss Nr. 2023-1402 vom 17. Okt. 2023

Publikation des Regierungsratsbeschlusses:
Amtsblatt Nr. 83 vom 19. Okt. 2023

Elisabeth Heer Dietrich

Die Landschreiberin:



Anhang

Höhe der Bauten und Anlagen (Erläuterung zu Ziffer 4.6)

